

Statuten des Kulturvereins Faun

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Kulturverein Faun“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Er ist basisdemokratisch organisiert. Die Vereinsmitglieder sind ProduzentInnen und KonsumentInnen zugleich und handeln selbstverantwortlich. Dies bedeutet auch, dass alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Untergrund-Kultur durch:

- a) Die jährliche Organisation des Openair-Festivals „Faun“
- b) Die Organisation von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen
- c) Die Organisation von Anlässen zwecks Spendensammlung

Weitere Aktivitäten nach Bedarf.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

3.1

Mitglied kann werden, wer mit den Grundsätzen des Vereins einverstanden ist und sich bereit erklärt, regelmässig an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und bei anfallenden Arbeiten mitzuhelfen.

3.2

Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, können durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4

4.1

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu vergünstigten Konditionen von durch den Verein angebotenen Artikeln oder Dienstleistungen.

4.2

Die Mitglieder beteiligen sich angemessen und ehrenamtlich bei anfallenden Arbeiten bei der Vorbereitung, sowie der Durchführung kultureller Anlässe.

Art.5

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 5.-. Drüber hinausgehende Spenden werden gerne entgegengenommen.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge noch auf das Vereinsvermögen.

III. VERBANDSORGANE

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Interessengruppen
- d) die Geschäftsstelle

a) Vollversammlung

Art. 7

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine ausserordentliche Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern
- b) wenn 20% der Mitglieder dies verlangen

Die Einberufung der Vollversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 8

Den Vorsitz der Vollversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt StimmzählerIn und ProtokollführerIn. Über die von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 9

Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ein Konsens wird bei allen Beschlüssen angestrebt.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins wird ebenfalls eine 2/3-Mehrheit benötigt.

Art. 10

Geschäfte der Vollversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und, nach Kenntnisnahme der
- c) Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Anträge, die der Vollversammlung vom Vorstand vorgelegt oder dem Vorstand zuhänden der Vollversammlung oder von einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung eingereicht worden sind
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins und allfällige Einsetzung einer Liquidationskommission

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vollversammlung gewählt.

Eine Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl für den Vorstand ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes schlägt der Vorstand einen NachfolgerIn vor (Wahl an der Vollversammlung).

Art. 13

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Fachressort.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vollversammlung.
- b) Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse.
- c) Die Vertretung des Vereins nach Aussen, insbesondere der Kontakt mit Firmen und den Behörden. Die rechtsverbindliche Unterschrift kann einzeln erfolgen.
- d) Führung der Buchhaltung des Vereins und Rechenschaft über die Buchhaltung gegenüber der Vereinsversammlung.
- e) Verwaltung der Protokolle sowie der Mitgliederlisten.
- f) Bewältigung der Korrespondenz, sofern diese in den Aufgabenbereich des Vorstands fällt.
- g) Bericht an die Vollversammlung über den Verlauf des Vereinsjahres.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

c) Die Interessengemeinschaften

Art. 15

Die Interessengemeinschaften setzen sich aus aktiv beteiligten Einzelmitgliedern des Kulturvereins Faun zusammen. Externe HelferInnen dürfen beigezogen werden.

Die Interessengemeinschaften sind befugt eigene Projekte im Rahmen des Kulturvereins Faun zu initiieren und durchzuführen, sofern diese den Grundsätzen des Vereins entsprechen.

Diese Projekte bilden die Basis des kulturellen Schaffens des Vereins.

Die Interessengemeinschaften sind für die Gestaltung und den Unterhalt ihrer Infrastruktur verantwortlich.

d) Geschäftsstelle

Art. 16

Die Geschäftsstelle besteht aus einem Vorstandsmitglied.

IV. MITTEL DES VEREINS

Art. 17

Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Allfällige, durch den Vorstand angenommene Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Einnahmen durch den Verkauf von Artikeln
- e) Sponsoring von Institutionen, die unsere Grundsätze mittragen

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation gemäss Beschluss der Vollversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine besondere Liquidationskommission durchgeführt.

Vorhandenes Vereinsvermögen wird an eine oder mehrere ähnliche OrganisationEn gespendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 19

Die vorstehenden Statuten wurden von der Vollversammlung vom 28.02.2011 in Ebikon angenommen. Sie treten am 1. März 2011 in Kraft.

Art. 20

Die im Anhang festgehaltenen Grundsätze gelten als ordentlicher Teil der Statuten.

Art. 21

Diese Statuten können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung geändert werden.

Grundsätze

Die Basis und die Kreativität allen kulturellen Lebens sehen wir in dreckigen Kellern, auf kleinen Höfen und in den Strassen. Unreglementiert, unprofessionell und von echten Gefühlen durchzogen. Doch dieser Untergrund ist nicht erst seit heute arg bedroht und an den Rand gedrängt. Gerade noch gut genug, irgendwelchen Trendscouts die nötigen Inputs zu geben, die sie dann medienwirksam, durch gutaussehende, unkreative Retortenmarionetten, ihrer – alles niederwalzenden – Verwertungslogik unterwerfen und den Massen in angenehm zu schluckenden Häppchen verhökern. Die Bussen dürfen wir selbst bezahlen.

Aus diesem Grund wollen wir genau diesem Untergrund – zu dem wir uns auch selbst zählen – eine Plattform bieten und Kultur wieder mit Leben gleichsetzen. So fördern wir kleine, eher unbekannt Bands; arbeiten mit Gruppen und Einzelpersonen zusammen, welche unsere Grundsätze mittragen und wollen den Austausch zwischen Kulturschaffenden verstärken.

Es ist uns wichtig unsere Aktivitäten, wenn möglich, mit der Natur zu verbinden und Kultur im Freien zu leben. So ist uns nicht nur der Umgang untereinander ein grosses Anliegen, sondern auch der Umgang mit unserer Umwelt.

Wir wollen keinen exklusiven, ausgrenzenden Club, sondern freie Beziehungen zu allen Menschen, die sich uns verbunden fühlen. So sind wir darauf bedacht, die Eintritts- und Getränkepreise an unseren Veranstaltungen möglichst tief zu halten und nicht zwischen gut zahlenden und schlecht bis nicht zahlenden Gästen zu unterscheiden.

Für uns versteht es sich von selbst, dass unsere Kultur nicht ausschliessend sein, sondern – im Gegenteil – Grenzen einreissen soll. So ist es für uns keine Frage, dass an unseren Veranstaltungen rassistische, sexistische, homophobe oder andersartig diskriminierende Inhalte keinen Platz haben.

So hoffen wir, einen Beitrag leisten zu können, um unsere Welt einwenig zwangfreier und offener zu gestalten und so vielleicht irgendwann – mit euch zusammen – das Ruder herumreissen können.